

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 19/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 23. Januar 2006.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargelegt. Obwohl er bereits in zahlreichen Beschwerdeverfahren (vgl stellvertretend die gleich gelagerten Beschwerdeverfahren B 4 RA 209/05 B, B 4 RA 245/05 B, B 4 RA 247/05 B, B 4 RA 269/05 B, B 4 RA 270/05 B und B 4 RA 271/05 B) auf die Notwendigkeit hingewiesen worden ist, dass der Beschwerdeführer eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zu formulieren hat, die aus einer Norm des Bundesrechts hergeleitet werden muss, hat er es unterlassen, eine derartige Rechtsfrage zu formulieren. Sein Vorbringen, zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache werde auf die finanziellen und sozialen Auswirkungen der Entscheidung hingewiesen, genügt auch nicht ansatzweise den gesetzlichen Anforderungen.
- 4 Soweit der Kläger als Verletzung eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör rügt, weil das LSG sich nicht mit seinem Vortrag befasst habe, genügt sein Vorbringen nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung eines derartigen Verfahrensmangels zu stellen sind. Insoweit hat der Beschwerdeführer ua aufzuzeigen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann. Der Kläger hätte somit darlegen müssen, dass es nach der materiellrechtlichen Auffassung des LSG, die bei der Rüge eines Verfahrensmangels allein maßgeblich ist, überhaupt auf die von ihm geäußerten Rechtsauffassungen hätte ankommen können. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

